

**Novelle des LSD-BG
(BGBl I 174/2021)
Inkrafttreten 1.9.2021**

Mag. Friedrich Schrenk

LSD-BG 2021

(§§ 19ff)

- AG und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten AN und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften bei sonstiger Strafe (**bis € 20.000,--**) zu melden (**ZKO-3 bzw. ZKO-4 Meldung**)
- Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen (**aber Sammel- und Rahmenmeldung ab 1.1.2017 möglich**)
- Die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 ist **vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme** der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) zu melden
- Die Meldung hat **ausschließlich automationsunterstützt** über die elektronischen Formulare des BMF zu erfolgen
- ZKO hat Meldung an ÖGK, BUAK und bei Überlassung auch an Gewerbebehörde und Arbeitsministerium zu übermitteln

LSD-BG 2021

(§§ 21ff)

AG im Ausland haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung **insgesamt** (§ 19 Abs. 3 Z 6) den

- Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (**kann auch in Englisch sein!**),
- Lohnzettel(**kann auch in Englisch sein!**),
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege,
- Lohnaufzeichnungen(**kann auch in Englisch sein!**),
- Arbeitszeitaufzeichnungen(**kann auch in Englisch sein!**) und
- Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten AN für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten **oder** diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung **in elektronischer Form zugänglich zu machen**, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen AN in Österreich früher geendet hat

LSD-BG 2021

(§§ 19ff)

Bereithaltung von Lohnunterlagen

- Sämtliche Lohnunterlagen können künftig in deutscher oder in englischer Sprache bereitgehalten werden (bisher war dies nur in Bezug auf den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel iSd Nachweisrichtlinie vorgesehen); Beglaubigung nicht erforderlich
- Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege müssen nur dann in deutscher oder englischer Sprache bereitgehalten werden, wenn an Hand des in einer Fremdsprache vorgelegten Belegs die jeweilige Lohnzahlungsperiode oder das Entgelt (das für die jeweilige Lohnzahlungsperiode geleistet wurde) oder der Empfänger, nicht nachweislich festgestellt werden kann
- Bei Entsendungen von AN, die nicht länger als 48 Stunden dauern und nicht mobile AN betreffen, wird in einem neuen § 21 Abs 1b LSD-BG eine vereinfachte Bereithaltung der Lohnunterlagen vorgesehen: Während des Zeitraums der Entsendung sind nur Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen bereitzuhalten

LSD-BG 2021

(§§ 21ff)

AG mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten **oder** diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung **in elektronischer Form** zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des AN zur Sozialversicherung (E 101 oder A 1), sofern für den entsandten AN in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht;
2. die Meldung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 (ZKO-Meldung);
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten AN im Sitzstaat des AG gemäß § 19 Abs. 3 Z 11, sofern eine solche erforderlich ist

LSD-BG 2021

(§§ 21ff)

Bereithaltung von SV-Unterlagen

- Künftig ist vorgesehen, dass Dokumente, die das Bestehen einer Sozialversicherung in einem anderen EU/EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz belegen, auch in englischer Sprache vorgelegt werden können **(eine Beglaubigung ist nicht erforderlich)**
- Entsprechend der bisherigen Auslegungs- und Verwaltungspraxis wird aus Gründen der Rechtssicherheit nunmehr gesetzlich klargestellt, dass als dem Sozialversicherungsdokument E 101 oder A 1 gleichwertige Unterlagen, durch die das Bestehen einer Sozialversicherung im Ausland belegt werden kann, der Antrag des Arbeitgebers auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt, verwendet werden können

LSD-BG 2021

(§§ 21ff)

Bürokratische Entlastungen

- Meldungen werden erleichtert, indem sie als vollständig erstattet gelten, wenn bei einer Meldung nach § 19 Abs. 1 irrtümlich anstelle eines ZKO-3-Formulars ein ZKO-4-Formular oder umgekehrt verwendet wird.
 - Voraussetzung dafür ist, dass das irrtümlich verwendete Formular vollständig ausgefüllt ist.

Nachfordern von Lohnunterlagen

- Die Behörde kann nachträglich bis zu einem Monat nach Beendigung der Entsendung bzw. Überlassung Lohnunterlagen anfordern.

HOMEOFFICE NEU

Inkrafttreten 1.4.2021 (steuerlich mit 1.1.2021)

Homeoffice

- Der neu geschaffene § 2h AVRAG beinhaltet eingangs eine Definition von Arbeit im Homeoffice
- **Nicht gemeint ist mit Homeoffice etwa Arbeitsleistung in einem öffentlichen Coworking Space**
- Der allgemeine Begriff **“Wohnung”** umfasst eine Wohnung, ein Wohnhaus, aber **auch Nebenwohnsitz oder die “Wohnung” eines nahen Angehörigen oder Lebensgefährten**
- Arbeit im Homeoffice beinhaltet nicht ausschließlich Arbeitsleistung unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik, auch Bearbeitung von Papierunterlagen ist erfasst

Homeoffice

- *Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.*
- **Das Fehlen der Schriftlichkeit führt jedoch nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung.**
- Für eine Vereinbarung ist keine Unterschrift notwendig (grds im Gegensatz zur hL), die Vereinbarung kann auch auf elektronischem Weg zustande kommen, zB durch betriebliche IT-Tools, Handy-Signatur, E-Mail.
- Frühere mündliche Vereinbarungen in schriftliche Vereinbarungen bzw. Bestätigungen umzuwandeln (wohl auch einklagbar)

Homeoffice

- AG ist zur Bereitstellung von gegebenenfalls **erforderlichen digitalen Arbeitsmitteln** iZm **regelmäßigen** Arbeiten im Homeoffice verpflichtet
 - Auszugehen ist hier aber wohl von mehreren Tagen im Homeoffice pro Monat
- Bei Bereitstellung der Arbeitsmittel durch AN hat AG entsprechenden Kostenersatz zu leisten
 - Hierfür ist eine angemessene (Pauschal)Abgeltung zu leisten
 - Haftung für Schäden an den Arbeitsmitteln des Arbeitnehmers gemäß § 1014 ABGB